

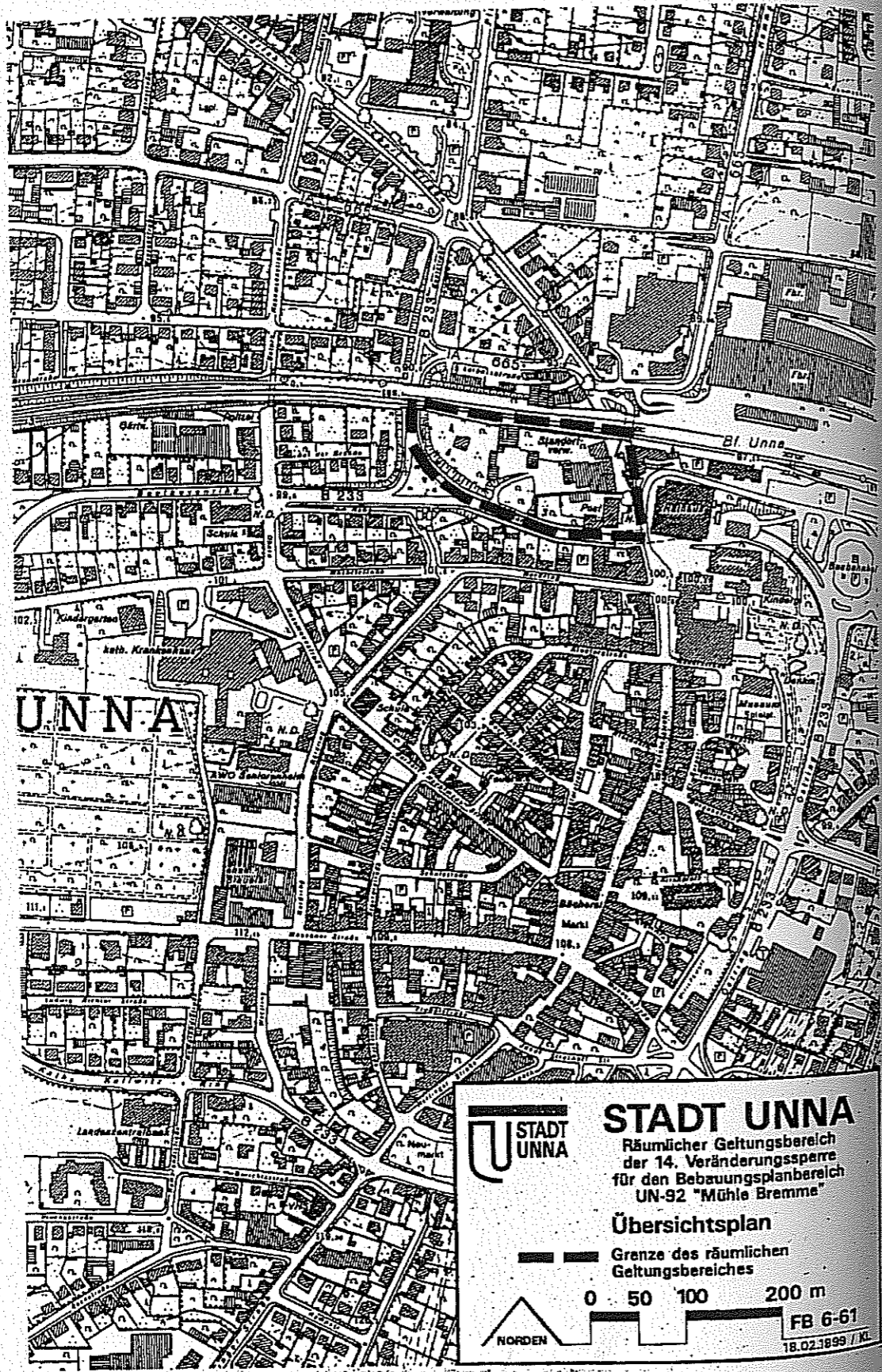
INHALT

SEITE

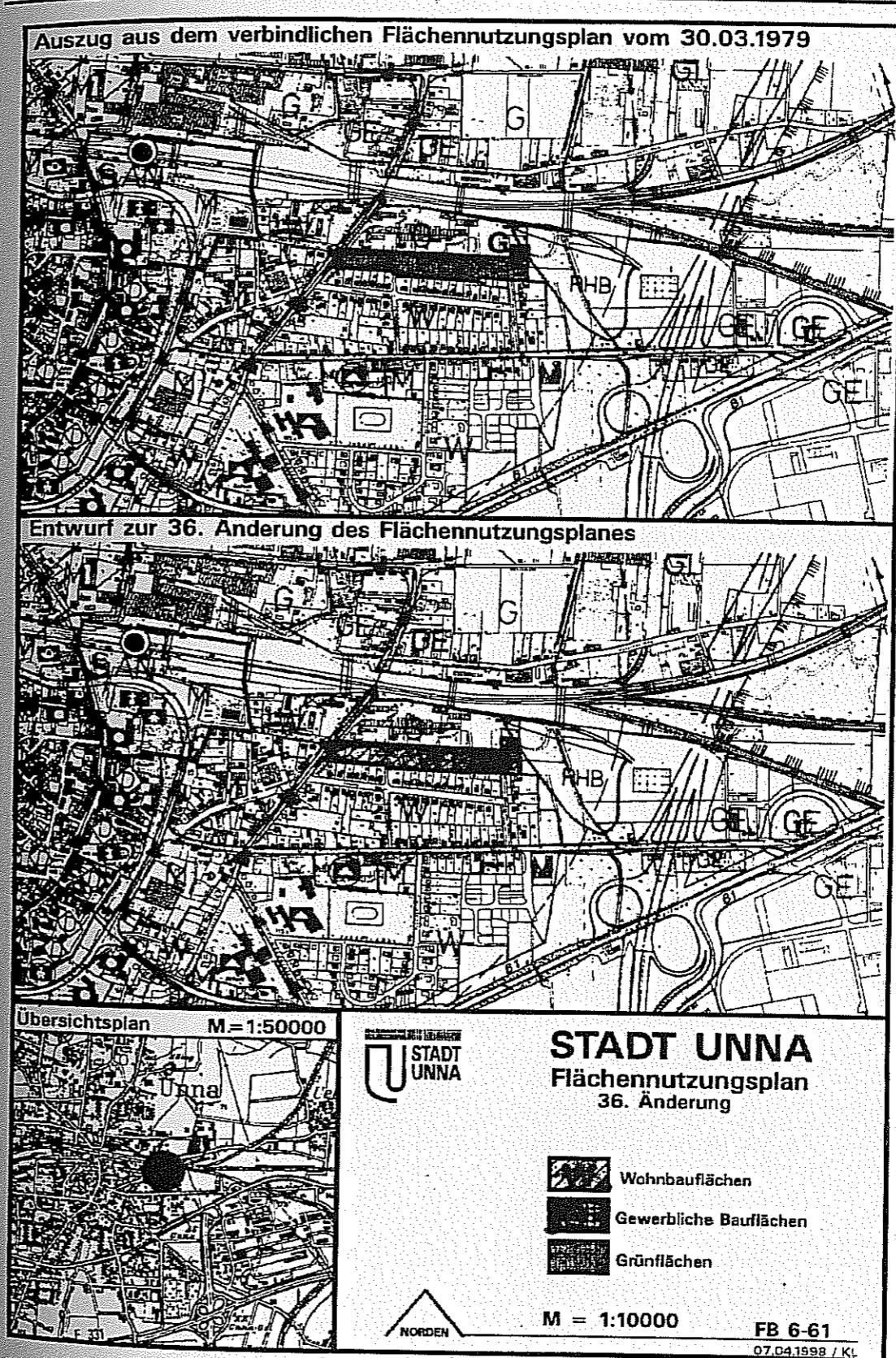
Inhaltsverzeichnis siehe Rückseite

INHALTSVERZEICHNIS

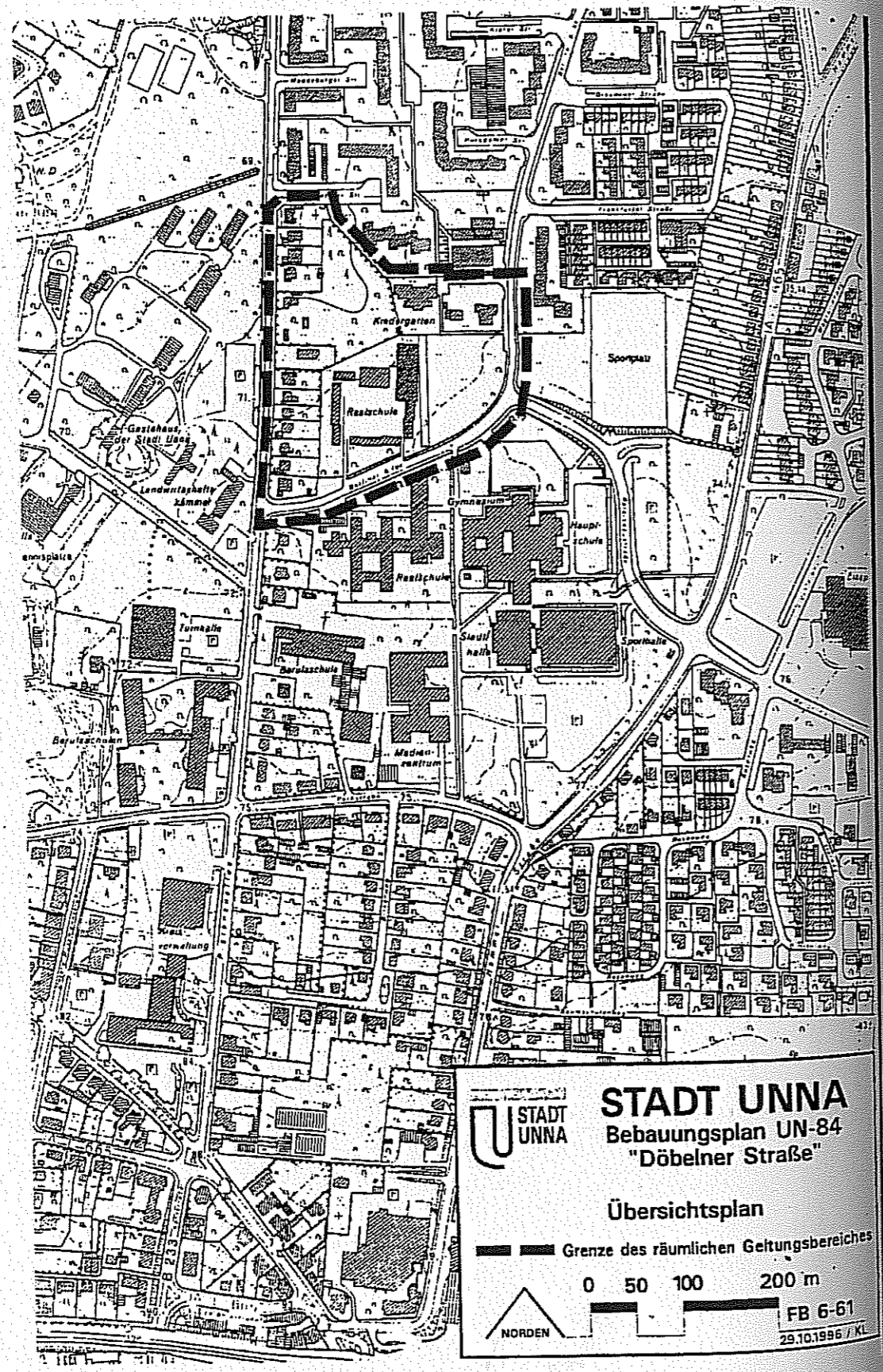
Nr.	Bezeichnung	Seite
20	Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtbetriebe Unna für das Geschäftsjahr 1996 und abschließender Vermerk des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Arnsberg	29
21	Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtbetriebe Unna für das Geschäftsjahr 1997 und abschließender Vermerk des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Arnsberg	30
22	Satzung über die 15. Veränderungssperre der Stadt Unna für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 61 A „Feldstraße/Massener Straße“ von 12.04.1999	32
23	Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 95 „Feldstraße / Am Kastanienhof / Tannenweg“	35
24	Satzung der Stadt Unna über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“ vom 12.04.1999	36
25	1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 51 „Kurpark“	37
26	1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 70 „Industriepark Süd – östliche Erweiterung“	38
27	Satzung der Stadt Unna über die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 84 „Döbelner Straße“ vom 12.04.1999	39
28	36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 74 „Körnerstraße / Lessingstraße“ vom 12.04.1999	40
29	Satzung über die 14. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“ von 12.04.1999	42
30	Bebauungsplan Unna Nr. 75 „Zechenstraße / Hubert-Biernat-Straße“ hier: Bürgerbeteiligung	45



Anlage zu ABl. StUN 7-29/14. April 1999

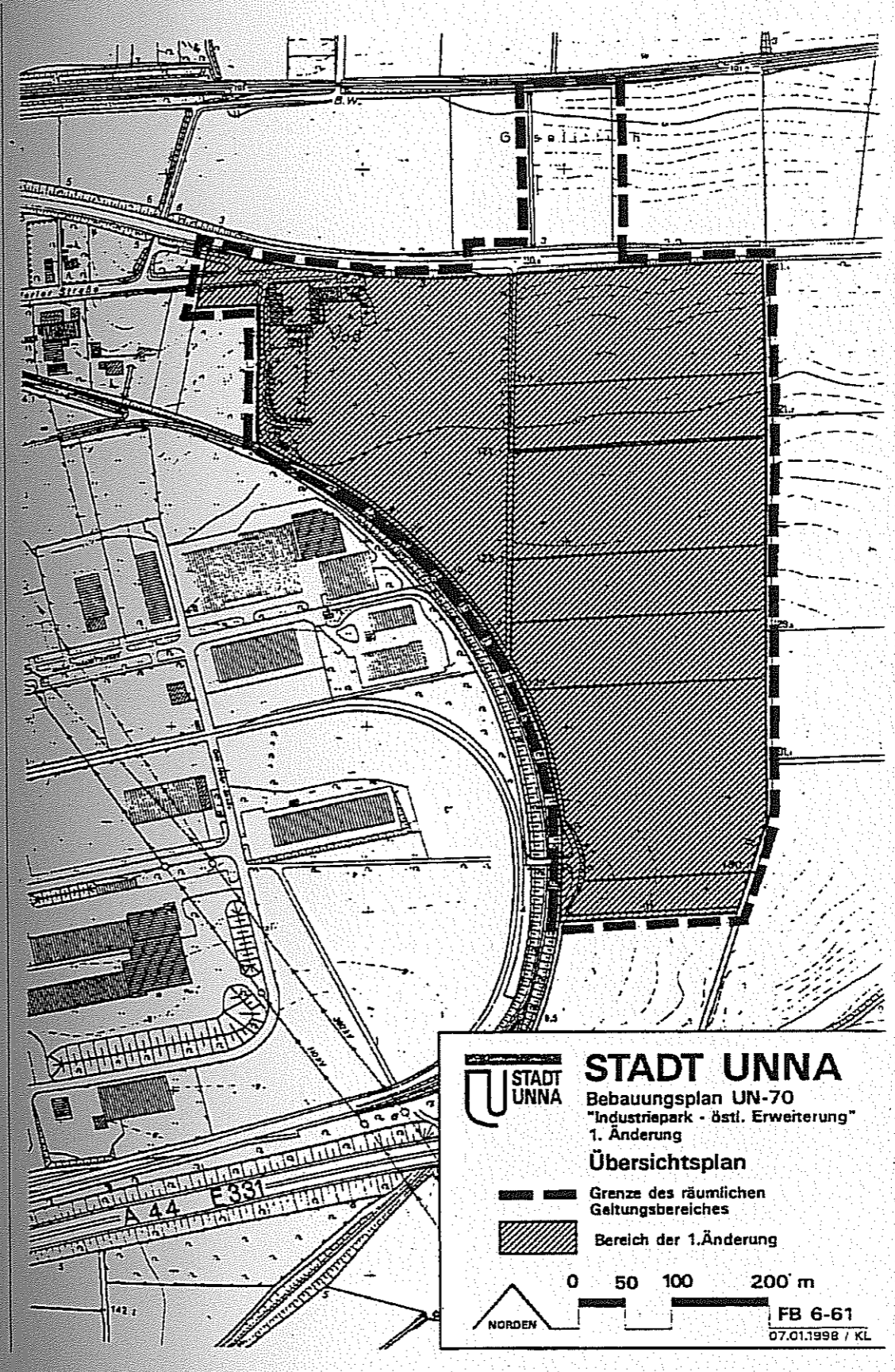


Anlage zu ABl. StUN 7-28/14. April 1999



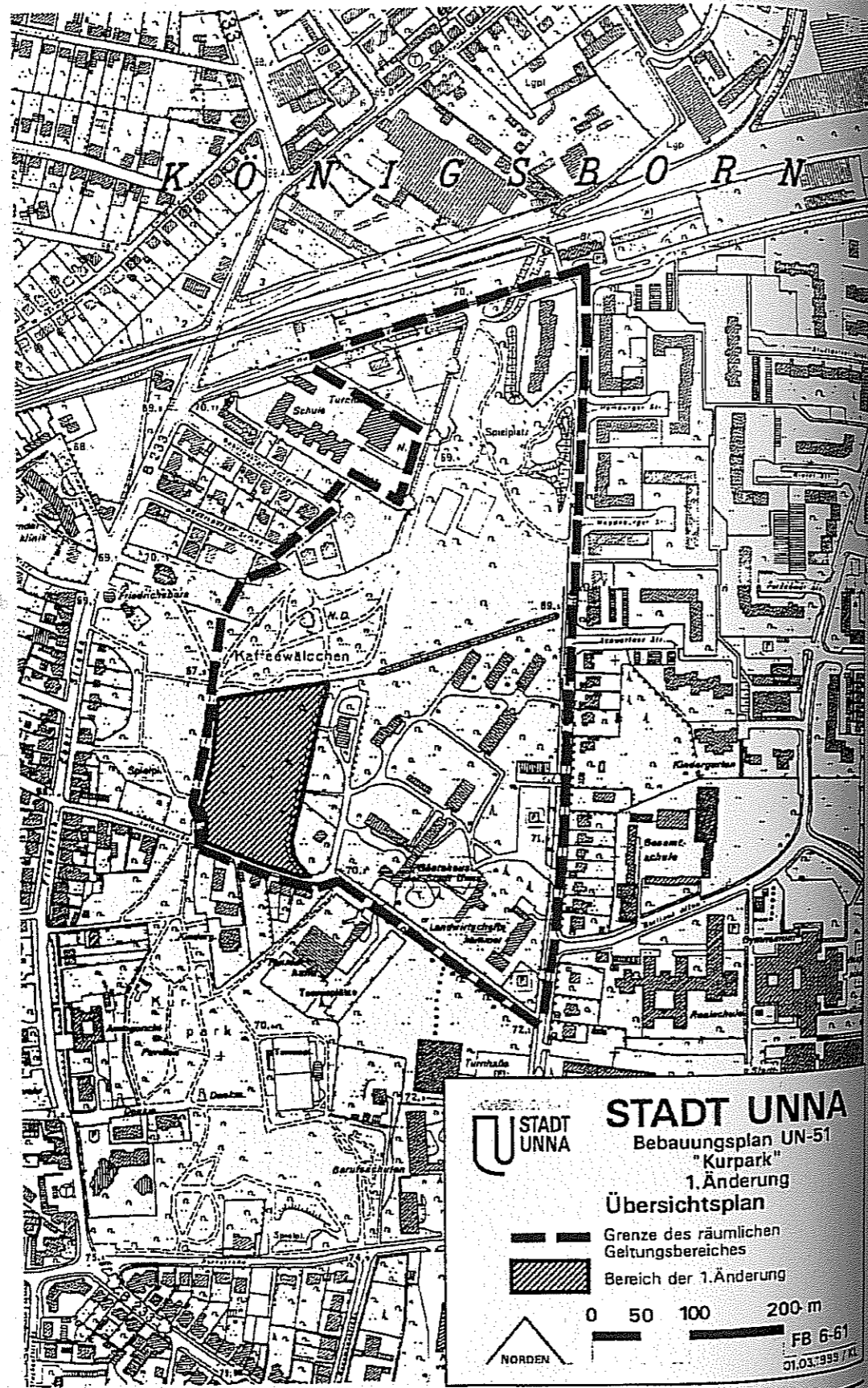
STADT UNNA
 Bebauungsplan UN-84
 "Döbeler Straße"
 Übersichtsplan
 — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 0 50 100 200 m
 FB 6-61
 29.10.1996 / KL

Anlage zu ABl. StUN 7-27/14. April 1999

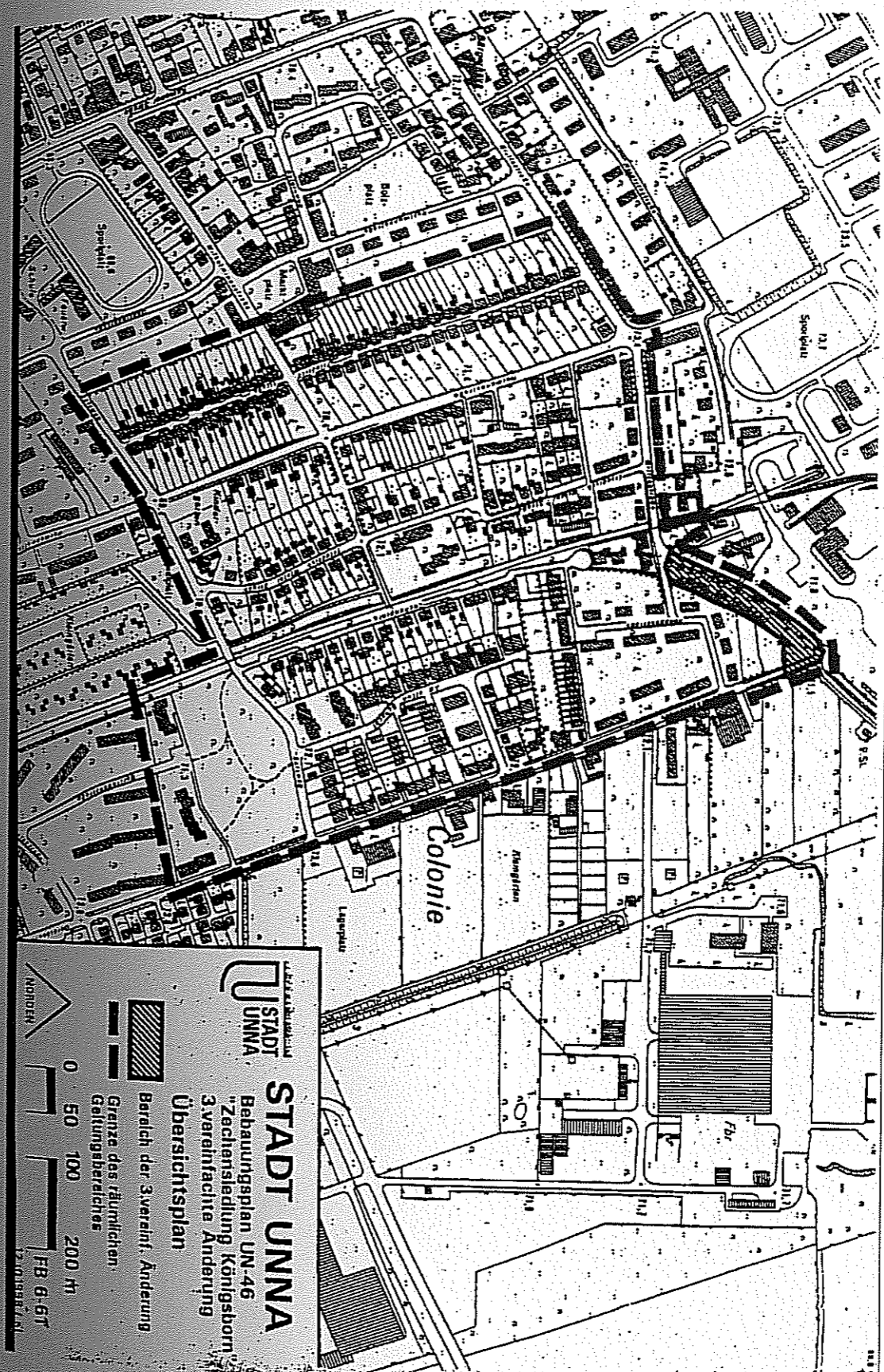


STADT UNNA
 Bebauungsplan UN-70
 "Industriepark - östl. Erweiterung"
 1. Änderung
 Übersichtsplan
 — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 ■ Bereich der 1. Änderung
 0 50 100 200 m
 FB 6-61
 07.01.1998 / KL

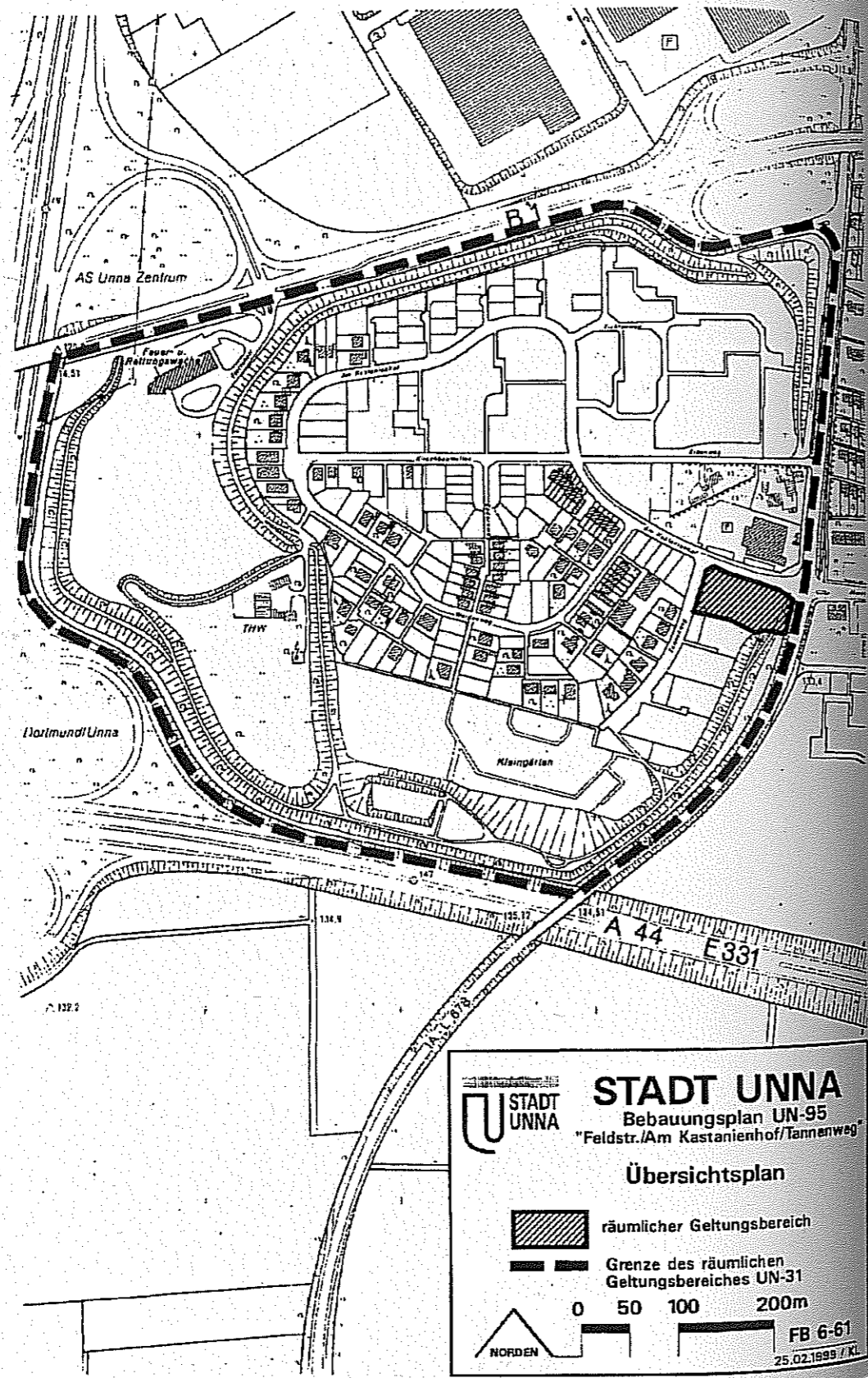
Anlage zu ABl. StUN 7-26/14. April 1999



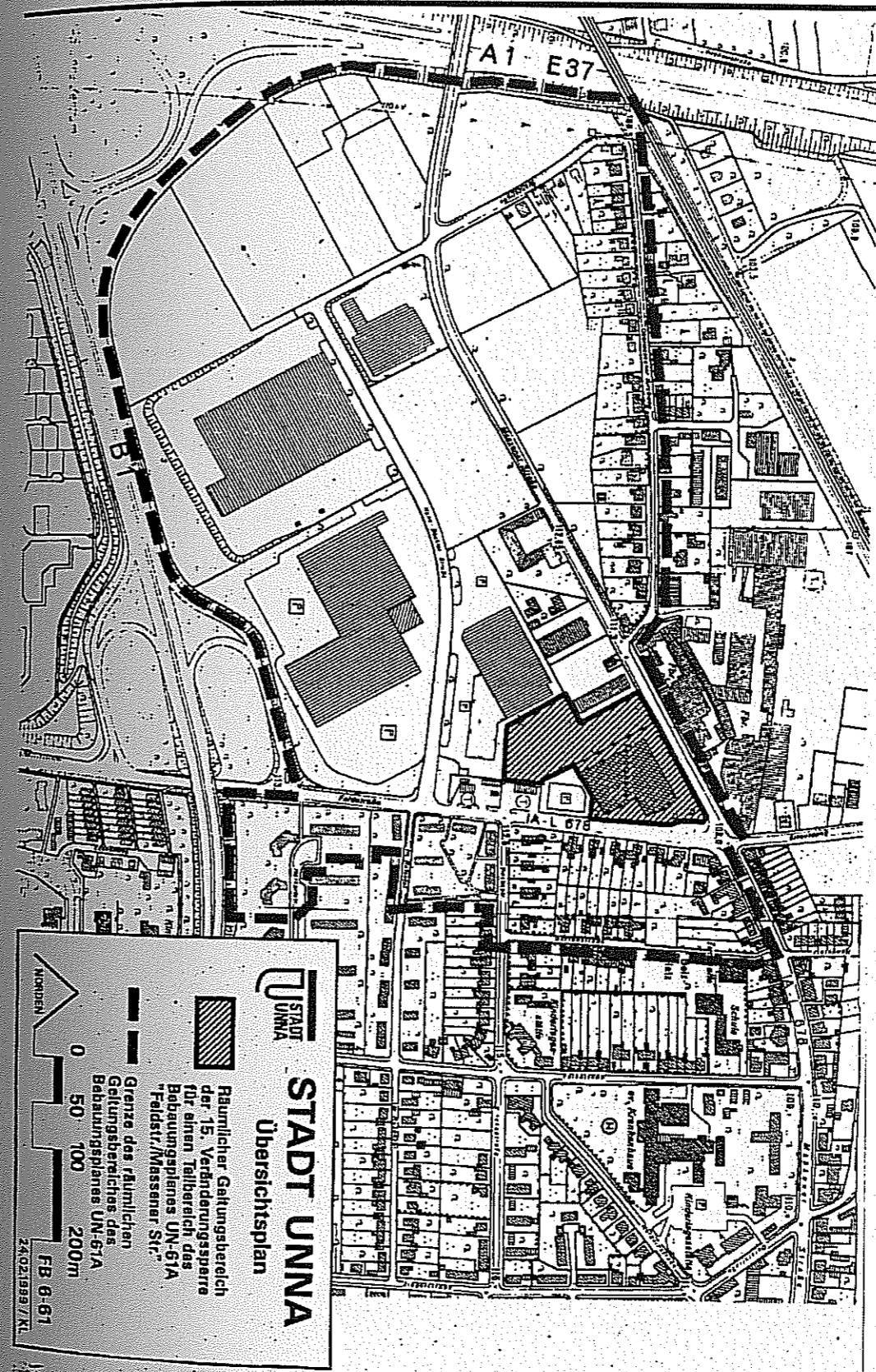
Anlage zu ABl. StUN 7-25/14. April 1999



Anlage zu ABl. StUN 7-24/14. April 1999



Anlage zu AB1. StUN 7-23/14. April 1999



Anlage zu AB1. StUN 7-22/14. April 1999

Bekanntmachung



Bauleitplanung in Unna

Bürgerbeteiligung

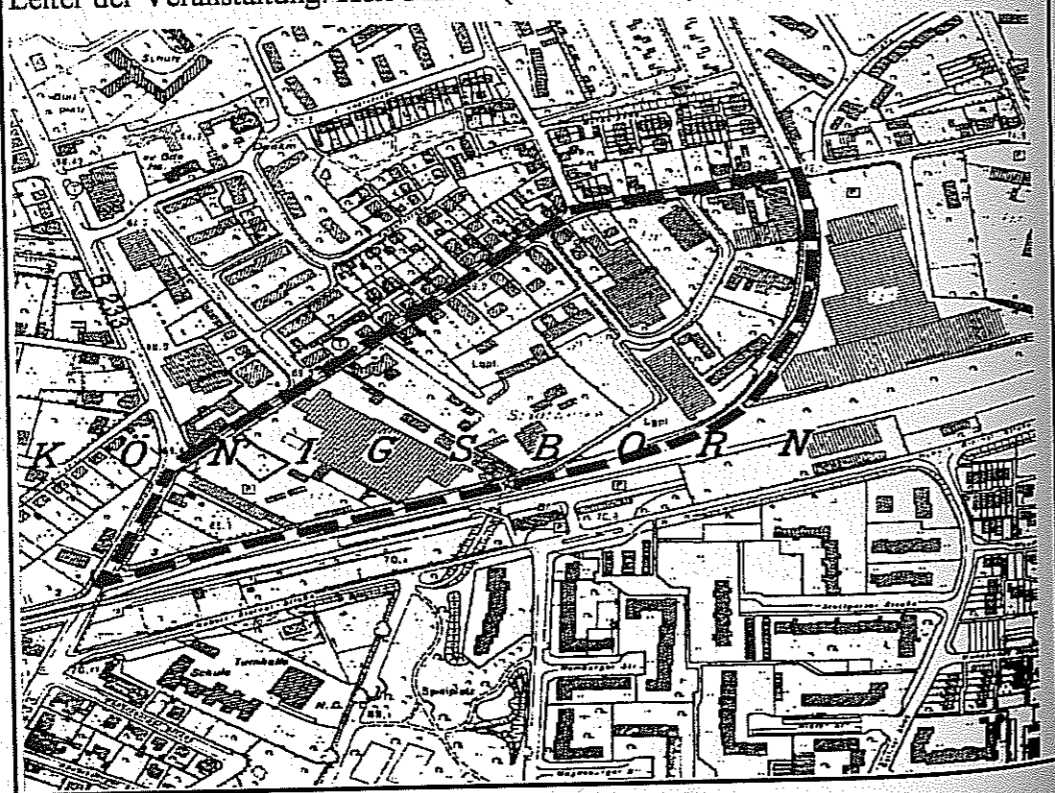
Bebauungsplan Unna Nr. 75 „Zeichenstraße / Hubert-Biernat-Straße“

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen
sich zu informieren und zu äußern.

Die Bürgerversammlung findet am **05.05.1999, ab 19.00 Uhr im Paul-Gerhardt-Haus, Fliederstraße 16, 59425 Unna**, statt.

Die Planung wird in Form eines Vortrages vorgestellt und anschließend in einer Diskussion mit den Bürgerinnen und Bürgern erörtert.

Leiter der Veranstaltung: Herr Matich (Ortsvorsteher)



ABl. StUN 7-30/14. April 1999

Unbeachtlich hingegen werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Satzung liegt beim Planungsamt der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden **montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr** zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 12.04.1999

gez. Weidner
stellv. Bürgermeister

ABl. StUN 7-29/14. April 1999

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 14. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bebauungsplan Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Gem. § 7 Abs. 6 GO NW können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 Satz 1 des § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann er dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist die Stadt Unna zur Entschädigung verpflichtet.

3. Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit dieser Satzung nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 BauGB die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

BEKANNTMACHUNG

SATZUNG

über die 14. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“ vom 12.04.1999

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit jew. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 25.03.1999 folgende Satzung über die 14. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“ beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 14.05.1998 beschlossen, für das in § 2 näher beschriebene Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohles für dieses Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden von der Bahnlinie Unna - Hagen,
- im Osten von der Bahnhofstraße (Fußgängerzone) und
- im Süden und Westen von der B 233 (Kantstraße).

Das Plangebiet ist in einem Lageplan im Maßstab 1 : 500, der beim Planungsamt der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden **montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr** zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausliegt, rot umrandet dargestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die von der Veränderungssperre nicht erfassten Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

§ 4

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Datum vom 15.03.1999 die vom Rat der Stadt Unna am 01.10.1998 beschlossene 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel des Flächennutzungsplanes ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden ist. Abwägungsmängel sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Flächennutzungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Unna, 12.04.1999

gez. Weidner
stellv. Bürgermeister

ABl. StUN 7-28/14. April 1999

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Planungsamt der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden **montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr** zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 12.04.1999

gez. Weidner
stellv. Bürgermeister

ABl. StUN 7-27/14. April 1999

28

BEKANNTMACHUNG

36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 74 „Körnerstraße / Lessingstraße“ vom 12.04.1999

Der Feststellungsbeschluss wurde vom Rat der Stadt Unna am 01.10.1998 gefasst.

Der Bezirksregierung Arnsberg wurde die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna (s. Übersichtsplan) gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt.

Genehmigung

Gem. § 6 des BauGB genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Unna am 01.10.1998 beschlossene 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna.

Arnsberg, den 15. März 1999

Bezirksregierung Arnsberg

- 35.2.1-14-UN-1 / 99 -

Im Auftrag

gez. Boehmer

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes inkl. Erläuterungsbericht können beim Planungsamt der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden **montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr** eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

BEKANNTMACHUNG

SATZUNG

der Stadt Unna über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 84 „Döbelner Straße“ vom 12.04.1999

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10, 13 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) und § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit jew. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 25.03.1999 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 84 „Döbelner Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich (s. auch Übersichtsplan) umfasst das ehemalige Gelände der Schulpavillons nördlich der Döbelner Straße, d. h. die Grundstücke Gemarkung Unna, Flur 40, Flurstücke 1004 und 1186 tlw.. Er entspricht den im rechtswirksamen Bebauungsplan festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten 3 - 5 (WA 3 - 5).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 84 „Döbelner Straße“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 84 „Döbelner Straße“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden ist. Abwägungsmängel sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen können während der o. g. Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Unna, 12.04.1999

gez. Weidner
stellv. Bürgermeister

ABl. StUN 7-25/14. April 1999

BEKANNTMACHUNG

1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 70 „Industriepark Süd - östliche Erweiterung“

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 07.12.1998 aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Änderungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 70 „Industriepark Süd - östliche Erweiterung“ gefasst.

Der Änderungsbereich wird begrenzt:

- im Norden von der B1 (Werler Straße),
- im Westen von der Eisenbahntrasse Fröndenberg / Unna (Flurstück 168 / 145 der Flur 3, Gemarkung Uelzen), der Wegeparzelle 346, Flur 3, Gemarkung Unna, von einer Parallelen ca. 25 m südlich zur Südgrenze des Flurstückes 1033, Flur 3, Gemarkung Unna (Werler Straße), der Westgrenze des Flurstückes 722, Flur 3, Gemarkung Unna und deren nördlicher Verlängerung zur B1,
- im Osten von dem Feldweg (Flurstück 447 der Flur 3, Gemarkung Mühlhausen und Flurstück 714 der Flur 3, Gemarkung Uelzen), der Grenze zwischen den Ortsteilen Uelzen und Mühlhausen und
- im Süden von dem Feldweg Flurstück 715, Gemarkung Uelzen, der ca. 200 m nördlich parallel zur A44 verläuft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 70 „Industriepark Süd - östliche Erweiterung“ wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Unna, 12.04.1999

gez. Weidner
stellv. Bürgermeister

ABl. StUN 7-26/14. April 1999

Desweiteren wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden ist. Abwägungsmängel sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Die Satzung liegt beim Planungsamt der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden **montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr** zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 12.04.1999

gez. Weidner
stellv. Bürgermeister

ABl. StUN 7-24/14. April 1999

BEKANNTMACHUNG

1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 51 „Kurpark“

Der Hauptausschuss der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 11.03.1999 den Änderungs- und Offenlegungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 51 „Kurpark“ gem. §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der Untersuchungsraum wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan),

- im **Norden** von der Hubert-Biernat-Straße,
- im **Osten** von der Platanenallee,
- im **Süden** von der Luisenstraße und
- im **Westen** von der Gabelsberger Straße und der Bebauung östlich der Friedrich-Ebert-Straße.

Der Änderungsentwurf inkl. Erläuterungsbericht liegt in der Zeit vom

26.04.1999 bis einschließlich 26.05.1999

beim Planungsamt der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

BEKANNTMACHUNG

SATZUNG

der Stadt Unna über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“ vom 12.04.1999

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10, 13 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) und § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit jew. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 25.03.1999 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“ als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich (s. auch Übersichtsplan) wird begrenzt:

- im **Norden** durch die nordwestliche Grenze der Wegeparzelle der Grillostraße (Flurstück 3, Flur 9, Gemarkung Unna),
- im **Süden** durch die südliche Grenze des Flurstückes 300, Flur 9, Gemarkung Unna,
- im **Osten** durch die östliche Grenze des Flurstückes 300, Flur 9, Gemarkung Unna und die südliche Grenze des Flurstückes 5, Flur 9, Gemarkung Unna und deren geradliniger Verlängerung auf die östliche Grenze der Dorotheenstraße und
- im **Norden** durch die östliche Grenze der Dorotheenstraße.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung liegt beim Planungsamt der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden **montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr** zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 12.04.1999

gez. Weidner
stellv. Bürgermeister

ABl. StUN 7-22/14. April 1999

23

BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 95 „Feldstraße / Am Kastanienhof / Tannenweg“

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 15.03.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 95 „Feldstraße / Am Kastanienhof / Tannenweg“ im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- im **Westen** von der Feldstraße,
- im **Norden** von der Straße „Am Kastanienhof“,
- im **Osten** vom Tannenweg und
- im **Süden** von einer Parallelen ca. 150 m südlich zur Feldstraße.

Der vom Bebauungsplan Unna Nr. 95 „Feldstraße / Am Kastanienhof / Tannenweg“ überlagerte Teilbereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 31 „westlich der Feldstraße“ wird mit der Aufstellung des v. g. Bebauungsplanes aufgehoben.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 95 „Feldstraße / Am Kastanienhof / Tannenweg“ wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Unna, 12.04.1999

gez. Weidner
stellv. Bürgermeister

ABl. StUN 7-23/14. April 1999

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 Satz 1 des § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann er dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist die Stadt Unna zur Entschädigung verpflichtet.

3. Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit dieser Satzung nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 BauGB die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

Unbeachtlich hingegen werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.